

XXI. Schlußbestimmungen.

§ 166. Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1870 an in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 167. Bei Verkündung dieses Gesetzes können solche Aenderungen des Wortlautes vorgenommen werden, welche nach den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Vereinsstaaten in der Bezeichnung der Behörden, Beamten, Uebertretungen oder des Münzfußes nötig sind.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen werden von dem Bundesrate des Zollvereins festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, 1. Juli 1869.

Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Inhaltsverzeichnis.

	§§
I. Verkehr mit dem Vereinsauslande.	
Eins-, Aus- und Durchfuhr	1—2
Eingangszoll	3—4
Ausgangszoll	5
Zollfreiheit des Durchganges	6
II. Verkehr im Innern des Vereinsgebiets.	
Freiheit des Verkehrs im Innern	7—8
III. Erhebung des Zolles.	
Erhebungs-Maßstab — nach welchen Säzen der Zoll zu entrichten ist	9
Nebengebühren	10
Abänderungen des Vereinszolltarifs	11
Amliches Warenverzeichnis	12
Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles	13
Saftung der Ware	14
Verfährung der Abgabe	15
IV. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.	
Zolllinie - Grenzbezirt - Binnenlinie	16
Zollstraßen und Landungsplätze	17
Zollbehörden	18
Grenzbewachung	19
Mitwirkung anderer Beamten zum Zollschuße	20
V. Allgemeine Bestimmungen für die Waren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.	
Strafen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist	21
Deklaration — generelle und spezielle Deklaration	22—27
Revision — allgemeine und spezielle Revision	28
Rohgewicht — Tara — Reingewicht	29
Probeweise Revision	30
Obliegenheiten des Zollpflichtigen	31
Behandlung der Waren, welche in den freien Verkehr treten sollen	32
Behandlung der Waren, welche an der Grenze auf ein Amt im Innern	

abgelassen oder durchgeföhrt werden sollen — Anlageverfahren — Begleitscheinverfahren, Ladungsverzeichnis	33
Behandlung ausgehender ausgangszollpflichtiger Waren	34
Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Einganges und Ausganges	35
VI. Bestimmungen über die Waren-Einfuhr, Ausfuhr u. Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.	
A. Waren-Eingang.	
Verhalten beim Eingange über die Grenze	36
Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder den Anlageposten	37—38
Verfahren, wenn die Waren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen	39
Niederlegung beim Grenzeingangsamte	40
Verfahren, wenn die Waren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen — Begleitschein I	41—42
Amlicher Verschuß	43
Verpflichtung des Begleitschein-Extrahenten	44
Sicherstellung des Zolles	45
Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten	46
Zollpflichtiges Gewicht	47
Zoll-Erlaß für die auf dem Transporte zu grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waren	48
Verzögerung des Transportes	49
Veränderte Bestimmung oder Teilung der Ladung	50
Begleitschein II	51
Anlage-Verfahren	52